

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.111 vom 15. Juli 2014

BS Appellationsgericht, 2014-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.111

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.111 du 15 juillet 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.111 del 15 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 und 393 StPO). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 17 lit. a EG StPO, § 73a Abs. 1 GOG). Die vorliegende Beschwerde ist innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen eingereicht worden (Art. 396 Abs. 1 StPO). Bei Laienbeschwerden sind praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen an die Begründungspflicht zu stellen. Aus der **■Einsprache■**/Beschwerde ergibt sich, dass die Einstellungsverfügung angefochten wird. Nachdem sich die Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung auf den Standpunkt gestellt hat, dass der Beschwerdeführer nur bezüglich des Kostenentscheids zur Beschwerde legitimiert sei, hat der Beschwerdeführer in der Replik bestätigt, dass sich seine Beschwerde ausschliesslich gegen deren Kostenentscheid richte (**■Ich bin ja mit der Einstellungsverfügung einverstanden, aber mit den Kosten nicht■** [Replik S. 2]). Damit hat er, sollte sich die Beschwerde ursprünglich gegen die ganze Einstellungsverfügung gerichtet haben, diese teilweise zurückgezogen und nur hinsichtlich des Kostenpunkts aufrechterhalten. Gemäss Art. 386 Abs. 3 StPO sind Verzicht und Rückzug von Rechtsmitteln, abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen, endgültig. Der Beschwerdeführer kann nicht darauf zurückkommen. Auf die Rechtsbegehren in der Eingabe vom 5. November 2014 ist daher nicht einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann ein Rechtsmittel ergreifen, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Dies ist beim Beschwerdeführer hinsichtlich der ihm auferlegten Verfahrenskosten der Fall. Auf die Beschwerde ist daher insoweit einzutreten. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Die Staatsanwaltschaft beruft sich für die Auferlegung der Verfahrenskosten an den Beschwerdeführer auf Art. 427 Abs. 2 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 420 lit. a StPO (analog) und führt aus, dass die durch den Beschwerdeführer erfolgte Falschbezeichnung der Beschwerdegegnerin mit strafbaren Handlungen auch zivilrechtlich widerrechtlich sei.

2.2 Wird ein Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so sind die Verfahrenskosten in der Regel vom Staat zu tragen (zur Ausnahme bei rechtswidriger und schuldhafter Bewirkung der Einleitung des Verfahrens durch die beschuldigte Person vgl. Art. 426 Abs. 2 StPO; zu den Ausnahmen bei Zivilklagen und Antragsdelikten vgl. Art. 427 StPO). Der Staat kann jedoch für die von ihm getragenen Kosten auf Personen Rückgriff nehmen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt haben

(Art. 420 lit. a StPO). Indem der Beschwerdeführer ■ wie er mehrfach glaubhaft zugestanden hat und wovon trotz seines jüngst erfolgten ■Rückzugs des Rückzugs■ nach wie vor auszugehen ist ■ die Beschwerdegegnerin wider besseres Wissen strafbarer Handlungen bezichtigt hat, hat er vorsätzlich die Einleitung des Strafverfahrens gegen diese bewirkt. Eine falsche Anschuldigung gemäss Art. 303 StGB ist denn auch der Hauptanwendungsfall von Art. 420 lit. a StPO. Zwar soll nach der Lehre der Rückgriff nur mit einer gewissen Zurückhaltung angeordnet werden, da der Staat ein Interesse daran hat, dass strafbare Handlungen durch Private zur Anzeige gebracht werden, auch wenn sich diese gelegentlich nachträglich als bloss vermeintliche Straftaten herausstellen. Wird hingegen jemand ohne hinreichende Grundlage oder sogar böswillig in ein Strafverfahren verwickelt, so entspricht es der Billigkeit, die Verfahrenskosten nicht den Staat tragen zu lassen, sondern dem Verfahrensverursacher aufzuerlegen (Domeisen, in: Basler Kommentar StPO, Basel, 2011, Art. 420 N 7). Dies ist vorliegend der Fall. Die durch die Staatsanwaltschaft erfolgte Auferlegung der Kosten des eingestellten Strafverfahrens an den Beschwerdeführer ist daher nicht zu beanstanden.

E. 3

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, wobei die Gebühr unter Berücksichtigung der angespannten finanziellen Lage des Beschwerdeführers am unteren Rand des entsprechenden Rahmens anzusiedeln ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.